



# Satzung

(gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung des CVJM Eschwege am 05.11.1999)



**Leuchtbergstraße 10b  
37269 Eschwege  
05651-76164**



## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen e.V.“ und hat seinen Sitz in Eschwege.

Der Verein ist beim Amtsgericht Eschwege unter der Nr. VR 201 eingetragen.

## § 2 Grundlage und Ziel, Aufgabe und Mittel

- a) Der Verein bekennt sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM („Pariser Basis“ von 1855):

*„Die Christlichen Vereine junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“*

Der Hauptausschuss des CVJM-Gesamtverbandes hat dazu folgende Zusatzerklärung beschlossen:

*„Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM.*

*Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“*

- b) Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter § 2 a aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens.
2. Hinführen zu christlicher Gemeinschaft und zum gemeinsamen Dienst.
3. Förderung von gefestigten, christlichen Persönlichkeiten, die zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

- c) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

1. jugendgemäße, gegenwartsnahe Weitergabe des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum.
2. Rat, seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen.
3. missionarische Betätigung durch Musikgruppen, Schriftenverbreitung und andere Aktionen
4. Angebot eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren
5. Angebot von altersspezifischer Gruppenarbeit
6. Einrichtung von Büchereien und Verbreitung von Zeitschriften
7. gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel
8. Heranziehung seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins. Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen.
9. Beratung von Wehrpflichtigen und Betreuung von Wehr- und Zivildienstleistenden

10. Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
11. Soziale Dienste und Hilfeleistungen
12. Förderung des CVJM-Weltdienstes

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Er ist nicht parteipolitisch.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen, die dem Vereinszweck entgegenstehen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Diese Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht.
2. Jugendliche Mitglieder:  
Kinder und Jugendliche bis 15 Jahren können Mitglieder der Jugendabteilung werden.
3. Freundeskreis:  
Personen, welche die Vereinsarbeit unterstützen möchten, können Mitglieder des Freundeskreises werden.

### § 5 Aufnahme von Mitgliedern

Anmeldungen zum Verein sind dem Vorstand schriftlich und eigenhändig unterschrieben vorzulegen. Die Anmeldung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung kann der Antrag erneut der nächsten Jahreshauptversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

### § 6 Mitgliedbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt und bekannt gegeben.

Mitglieder des Freundeskreises sind an die Regelbeitragsätze nicht gebunden und bestimmen Form und Höhe ihres Mitgliedsbeitrags selbst.

2. Über die Befreiung oder den Erlass von Mitgliedsbeiträgen entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus, spätestens zum 01. April des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) freiwilligen Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
2. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 15. November des laufenden Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand gelangen. Die Austrittserklärung bedarf der eigenhändigen Unterschrift des Mitglieds. Der Austritt wird wirksam mit dem Schluss des Jahres, in dem er erklärt wurde.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann aus folgenden Gründen erfolgen:
  - a) wegen eines Verstoßes gegen die Vereinssatzung
  - b) wegen vereinsschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
  - c) wegen Nichtzahlung der Vereinsbeiträge trotz Mahnung

Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung anzuhören. Der / die Betroffene kann gegen diesen Beschluss Einspruch bei der nächsten Jahreshauptversammlung einlegen.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung, der Vorstand, der geschäftsführende Vorstand.

## § 9 Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder (§ 4 Abs. 1) zusammen, und zwar im ersten Halbjahr.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln, den Haushaltsplan zu beschließen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen, die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, das Arbeitsprogramm zu beraten, die Kreisvertreter zu wählen und über die Änderung der Satzung zu beschließen.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung bekannt zu machen.

Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

## § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden und wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dieses schriftlich beantragt.

Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften nach § 9.

## § 11 Beschlussfassung und Wahlen

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme der §§ 16 und 17 (Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins).

Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Über die Art der Abstimmung entscheidet – außer bei der Vorstandswahl – die Versammlung selbst.

Über die geführten Verhandlungen hat der / die SchriftführerIn einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm / ihr unterzeichnet und vom / von der Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

## § 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem / der Vorsitzenden,
2. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem / der KassiererIn
4. dem / der SchriftführerIn
5. bis zu fünf BeisitzerInnen, die – wenn möglich – aus den LeiterInnen und MitarbeiterInnen der einzelnen Gruppen gewählt werden.

Beschäftigt der Verein eine oder mehrere hauptamtliche JugendmitarbeiterInnen, so kann der Vorstand diese als zusätzliche stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand berufen.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der / die 1. Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende und der / die KassiererIn.

Vertretungsberechtigt sind der / die 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem / der stellvertretenden Vorsitzenden und der / die 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem / der KassiererIn.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für drei Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Jedes Jahr scheidet 1/3 aus. Als Reihenfolge wird festgelegt:

1. Jahr:  
Stellvertretende(r) Vorsitzende(r), SchriftführerIn und ein(e) BeisitzerIn.
2. Jahr:  
KassiererIn und zwei BeisitzerInnen
3. Jahr:  
Vorsitzende(r) und zwei BeisitzerInnen, bzw. ein(e) BeisitzerIn, falls ein(e) JugendmitarbeiterIn beschäftigt ist.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.

Mitglied des Vorstands kann jedes Mitglied des Vereins werden, das

1. sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält (§ 2 a) und
2. mindestens 16 Jahre alt ist.

Die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

## **§ 13 Aufgaben des Vereins**

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die im § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstands gehören insbesondere

1. die Leitung des Vereins,
2. die Bildung von Gruppen sowie der Berufung ihrer LeiterInnen,
3. die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
4. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung hierfür.

Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich.

Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## **§ 14 Gruppen des Vereins**

1. Die Gruppen des Vereins sind dem Vorstand verantwortlich. Ihre LeiterInnen werden vom Vorstand berufen.
2. Die Gruppen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

## **§ 15 Organisatorische Zugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbunds.

Mitglieder des Vorstands des CVJM-Westbunds oder vom Vorstand des CVJM-Westbunds beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.

Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbunds einem Kreisverband des CVJM-Westbunds zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.

Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. Kassel an.

Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund des CVJM in Genf angeschlossen.

Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbunds Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluss hat.

Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund über den CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der evangelischen Kirche in Deutschland als ein Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

## § 16 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann mit  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder an der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## § 17 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.

## § 18 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf.

Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden von Eschwege, der es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Jugendarbeit im Sinne von § 2 wieder in Eschwege verwenden muss.

## § 19 Übergangsvorschriften

Über Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, beschließt der Vorstand.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten erlöschen alle früheren Satzungen.